

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der radiologischen Diagnostik gemäß der „Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie“ für folgende Anwendungsbereiche:

- Gesamtbereich der allgemeinen Röntgendiagnostik
als „Facharzt für Radiologie“, „Radiologische Diagnostik“ oder „Diagnostische Radiologie“

ODER

- Zahn- / Kieferaufnahmen
 Kopf-Spezialaufnahmen (Gesichtsschädel und NNH)
 Skelett / Stütz- / Bewegungsapparat (Schädelübersichts-/Schädelteilenaufnahmen, Myelographie)
 Bauchorgane
 Thoraxorgane
 Harntrakt- / Geschlechtsorgane
 Gefäßdarstellung (Phlebographie / Venographie / Lymphographie)

Hinweis:

Für alle anderen radiologischen Leistungen (Invasive Kardiologie, Interventionelle Radiologie, CT, Mammographie, Telekonsil und Knochendichtemessung) ist ein separater Antrag erforderlich.
Für die Abrechnung von Leistungen der Phlebographie, bilio-pankreatischen Diagnostik / Therapie sowie Embolisations- und/oder Sklerosierungsbehandlung von Varikozelen ist zusätzlich eine Genehmigung zum ambulanten Operieren (separater Antrag) erforderlich.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Die von der Ärztekammer ausgestellte Fachkunde im Strahlenschutz für die beantragten Anwendungsbereiche (nicht auf Notfalldiagnostik eingeschränkt)

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.3.2 Die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (nur erforderlich, wenn die Fachkunde älter als 5 Jahre ist)

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Nachfolgende Nachweise sind vorzulegen von allen Teilradiologen (außer FÄ für Radiologie):

2.3.3 Fachgebundene Röntgendiagnostik war Bestandteil der WBO vom (SLÄK oder andere): Weiterbildung nach Abschnitt C der WBO nach der Facharztanerkennung

Weiterbildungszeugnis in fachgebundener Röntgendiagnostik oder weitere Zeugnisse

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.3.4 Röntgendiagnostik war kein Bestandteil der WBO

Sachkundezeugnis über eine mind. 12-monatige (für Skelett 18-monatige) ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik des beantragten Organbereiches, ausgestellt von einem entsprechend weiterbildungsbefugten Arzt

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Hinweis:

Das Sachkundezeugnis muss folgende Angaben enthalten: Beschäftigungszeit, Zusammensetzung des Krankheitsguts der Abteilung, Beschreibung und Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Beurteilung der Befähigung des Antragstellers.

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

Die Angaben/Voraussetzungen sind für alle in Nutzung stehenden Röntengeräte gegenüber der KV Sachsen anzuzeigen/nachzuweisen.

Gerätename und/oder Gerätenummer für		
Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3
Eigentümer der Röntgeneinrichtung		
bei Nutzung fremder Geräte, wenn antragstellende Praxis nicht Eigentümer des Gerätes ist		
Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	Nutzungsvertrag <input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Standort der Röntgeneinrichtung		
Nutzung ausgelagerter Praxisräume		
<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben in Pkt. 4) <input type="checkbox"/> nein
Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Strahlenschutzgesetz - Betriebserlaubnis		
Die <u>Genehmigung</u> zum Betrieb der Röntgeneinrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG <u>oder</u> <u>Mitteilung</u> der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG		
<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt	<input type="checkbox"/> liegt der KVS vor <input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
Es liegt keine Mitteilung der Landesdirektion Sachsen über die erfolgte Anzeige vor. Der Nachweis der apparativen Anforderungen erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen und Erklärung.		
<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der	<input type="checkbox"/> Kopie der Anzeige (§ 19 StrlSchG) <u>und</u> Prüfbericht der Sachverständigenprüfung <input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass Aussetzung des Verfahrens oder eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der radiologischen Diagnostik

Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.

Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.

Frist nach § 20 StrlSchG (vier Wochen)** nicht erfolgt ist.

Datum

Unterschrift Antragsteller

ggf. Stempel

** Liegen zwischen Einreichung der Anzeige und dem Antrag bei der KVS weniger als vier Wochen, ist eine formlose Bestätigung bzgl. einer Nichtuntersagung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass jede wesentliche Änderung beim Betrieb der Röntgeneinrichtung (z.B. Gerätewechsel, Standortwechsel, Betreiberwechsel) ggü. der Landesdirektion anzuzeigen ist. Der KV Sachsen sind die oben genannten Unterlagen einzureichen.

4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

5 Erklärung des/der Antragstellers(in)

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 14 Abs. 4 und § 17 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen und die Erteilung der Genehmigung für die Durchführung. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium für Anträge nach § 5 Abs. 3 QSV abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.